

Verein „Freunde des Rellerli“

Statuten

Stand vom 2. Nov. 2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde des Rellerli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Saanen/Schönried. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Im Sinne der regionalen touristischen Ganzjahresstrategie bezweckt der Verein, durch geeignete Aktivitäten den Zugang zum Aussichtsberg «Rellerli» und die öffentliche Nutzung desselben für Freizeit- und Sportaktivitäten ganzjährig für die Öffentlichkeit zu erhalten, was den Weiterbetrieb einer Seilbahn, soweit möglich der vorhandenen Infrastrukturen und eines Restaurationsbetriebs bei der Bergstation einschliesst.

Die Ganzjahresnutzung kann aus meteorologischen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere in der Zwischensaison, vorübergehend eingeschränkt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele oder die Statuten des Vereins, zufolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung, oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche das entsprechende Mitglied vor dem Ausschluss anhört.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Strategieguppe (das „Parlament“)
- d) die Revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis 30. April. Das 1. Geschäftsjahr dauert bis zum 30. April 2018.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge auf Behandlung spezifischer Geschäfte durch die Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Genehmigung der Statuten und von Statutenänderungen
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt), Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- g) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- h) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.
- i) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- j) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- k) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen oder notwendigen Sonderaufwendungen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und gilt unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die damalige Kerngruppe am 17. März 2017 angenommen und treten nach kleinen Anpassungen in der vorliegenden Form durch Beschluss der Generalversammlung am 1. Juli 2017 in Kraft.

Schönried, 1. Juli 2017

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Max Baur

Heinrich Welten